
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An das
Oberlandesgericht Dresden
Postfach 12 07 32
01 008 Dresden
– per Fax an 0351 / 4 46 11 99 –

8. Juni 2008

4 Ds 240 Js 22693/05 – Amtsgericht Zittau
5a Ns 240 Js 22693/05 – Landgericht Görlitz
3 Ws 37/08 – Oberlandesgericht Dresden

In dem oben angeführten Strafverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wegen des

Verdachts der ‘Dienstflucht’ (§ 53 Abs. 1 ZDG)

wird zu der Äußerung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 16.05.08, mit der beantragt wurde, die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen den Ordnungsmittelbeschluss des Amtsgerichts Zittau vom 14.12.07 als unbegründet zu verwerfen, folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft vermögen durchgehend nicht zu überzeugen. Die Begründung des Verwerfungsantrages der GenStA beinhaltet im wesentlichen eine Aneinanderreihung von schlichten Behauptungen; von einer ernsthaften argumentativen Auseinandersetzung fehlt jede Spur. Die in der Beschwerdebegründung erhobenen Bedenken gegen die Verhängung eines Ordnungsmittels wegen Ungebühr gegen den bei der Urteilsverkündung sitzengebliebenen Angeklagten wurden daher in keinem Punkt ausgeräumt.

1.) Der einzige Gesichtspunkt, den die GenStA zur Begründung einer Pflicht zum Aufstehen während der Urteilsverkündung anführt, ist wiederum allein der Verweis auf die Tradition: es bestehe in der Rechtsprechung „einhellig die Meinung, dass bei der Verlesung der Urteilsformel alle aufzustehen haben“, dies sei auch „weiterhin anerkannt“.

Diese Ausführungen sind letztlich ebensoviel wert wie der Satz: „Das haben wir schon immer so gemacht.“ Die Beschwerdebeurteilung vom 23.02.08 hat ausführlich dargetan, dass die Befolgung bloßer Tradition, die „ständige Übung“ der Gerichte, das „seit jeher Übliche“ von vornherein keine ausreichende Grundlage dafür sein kann, eine sanktionsbewehrte Verhaltenspflicht für den Bürger aufzustellen. Dies ändert sich auch nicht dadurch, dass Gerichte dies vermeintlich „immer wieder“ feststellen, solange – und dies ist hier der Fall – neben dieser bloße Behauptung nicht ein einziges gutes Argument für die Fortführung einer solchen Tradition angeführt wird. So wird das Argument der Tradition allenfalls zum unkontrollierten Selbstläufer: in der hierzu ergangenen Rechtsprechung ist zu beobachten, dass die Pflicht, sich vor Gericht zu gewissen Anlässen und Zeiten vom Platz zu erheben, immer nur begründungslos behauptet wird – unter Verweis auf ältere Rechtsprechung, die dies wiederum lediglich begründungslos behauptet usw. Die Anschauung des Üblichen wird damit aber nur gleichsam wie ein Staffelstab über die Jahrzehnte weitergegeben. Dabei wird aber die bloße Behauptung, dies sei üblich, durch ihre fortwährende Bestätigungen nicht richtiger. Die GenStA unterlässt es denn auch, konkret anzugeben, auf wessen „Anschauung“ es hier maßgeblich ankommen soll, und welchen Bedingungen und Kriterien diese unterliegt.

Vorsicht und Zurückhaltung in der Fortführung derartiger Rechtsprechungslinien sind an dieser Stelle nämlich insbesondere deshalb geboten, weil die Gerichte, wenn es um „Formen im Gerichtssaal“ und die Sanktionierung im Wege der „Ungebühr“ gem. § 178 GVG geht, immer als „Richter in eigener Sache“ entscheiden, die „Anschauungen“ darüber, was „als Ungebühr anzusehen ist und was im Gerichtssaal üblich ist“, unter weitgehender Abschottung (sich wandelnder) gesellschaftlicher Einflüsse allein durch die Gerichte selbst bestimmt werden. Wenn also hier die Verhängung einer Ungebührstrafe im Anschluss an die Auffassung des OLG Hamm aus dem Jahre 1975 (!) begründet wird, ist dies nicht anderes als die bloße Selbstreproduktion einer – immer schon allein auf Tradition, Sitte und Anstand basierenden und ohne jede weitere Begründung auskommenden – Rechtsprechung, die sich letztlich bis in das 19. Jhd. zurückverfolgen lässt (vgl. Rüping, ZZP 1975, 212).

Das OLG Stuttgart hat im Leitsatz der von der GenStA angesprochenen Entscheidung ausgeführt: „Verweigert sich der Angeklagte der Anordnung des Vorsitzenden, zur Vernehmung (...) zu stehen, ist das dann nicht ungebührlich, wenn diese Anordnung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vernehmung nicht erforderlich ist und der Angeklagte bei der Artikulierung seiner Weigerung die Grenzen der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht überschreitet. Bloße Tradition bei einem einzelnen Gericht (...) rechtfertigt die Festsetzung eines Ordnungsmittels nicht“ (NStZ 1986, 233).

Diese Ausführungen sind unmittelbar auf die hiesige Situation übertragbar: Denn für die ordnungsgemäße Durchführung auch der Urteilsverkündung ist die Befolgung der Anordnung, sich zu erheben, ebensowenig erforderlich wie bei anderen Anlässen, bei denen traditionell gestanden wurde. Auch hat der Angeklagte bei der Artikulierung die Grenzen der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht überschritten – er hat lediglich geäußert, dass er nicht aufstehen werde. Schließlich: Bloße Tradition kann die

Festsetzung eines Ordnungsmittels nicht rechtfertigen – darauf, wieviele Gerichte sie befolgen, kann es dabei nicht ankommen. Wenn „bloße Tradition“ bei einem *einzelnen* Gericht die Festsetzung eines Ordnungsmittels nicht rechtfertigt, dann vermag auch die „bloße Tradition“ bei *vielen* Gerichten – wieviele es letztlich auch sein mögen – die Festsetzung eines Ordnungsmittels nicht zu rechtfertigen; „bloße Tradition“ bleibt „bloße Tradition“.

Es ist demgegenüber also weiterhin daran festzuhalten, dass keine gesetzliche Regelung existiert, die eine Pflicht des Angeklagten beinhaltet, während der Urteilsverkündung (oder zu sonst irgendeinem Zeitpunkt der strafgerichtlichen Hauptverhandlung) sich von seinem Platz erheben zu müssen, die im Falle des Zuwiderhandelns mit einem Ordnungsmittel wegen Ungebühr bedacht werden könnte. Eine solche wäre aber – im demokratischen Rechtsstaat – unabdingbare Voraussetzung für das Aufstellen einer sanktionierbaren Verhaltenspflicht. Dass die Nr. 124 Abs. 2 Nr. 2 RiStBV hierfür nicht – weder direkt noch indirekt als „Auslegungshilfe“ – herangezogen werden darf, weil diese sich als Richtlinie ohne Gesetzesqualität lediglich an den Staatsanwalt und den Richter wendet, jedoch keine Außenwirkung gegenüber dem Bürger (mithin auch dem Angeklagten oder den Zuhörern) entfaltet, ist in der Beschwerdebeurteilung vom 23.02.08 ausführlich dargelegt worden (dort unter II 1 b).

2.) Die Ausführungen der GenStA sind zudem auch äußerst widersprüchlich. Einerseits wird eingeräumt, dass sich die Anschauung, was als Ungebühr anzusehen ist und was im Gerichtssaal üblich ist, mit den Jahren gewandelt habe und „nicht (mehr) jedes Sitzenbleiben in der Hauptverhandlung bereits als Ungebühr zu werten“ sei. Dabei wird ausgeführt, dass dies (auch) von der Rechtsprechung für die Fälle des Sitzenbleibens bei Vernehmungen (OLG Stuttgart, NStZ 1986, 233) und bei Eintreten des Gerichts nach einer Sitzungspause (OLG Saarbrücken, StraFo 2007, 208) nicht (mehr!) so gesehen wird. Gleichzeitig aber wird unter Berufung auf eine deutlich (!) ältere Entscheidung (OLG Hamm, NJW 1975, 942) behauptet, „in der Rechtsprechung bestehe einhellig die Meinung, dass bei Verlesung der Urteilsformel alle aufzustehen haben“.

Abgesehen davon, dass die Entscheidung des OLG Hamm wohl keine Repräsentanz für eine heute bestehende „einhellige Meinung“ wird sein können, ist auch sachlich nicht einzusehen, warum sich die Auffassung darüber, ob eine Pflicht zum Aufstehen in der Hauptverhandlung existiert, was als Ungebühr anzusehen ist und was im Gerichtssaal üblich ist, durchgehend „mit den Jahren gewandelt“ hat – allein für die Urteilsverkündung aber „alles beim alten“ geblieben sein soll. Dies ist insbesondere deshalb nicht einsichtig, weil die Begründungen dafür, weshalb bei der Urteilsverkündung, bei Eintreten des Gerichts, bei Vernehmungen oder zu anderen Zeitpunkten aufzustehen oder – noch früher – gar durchgehend zu stehen sei, nicht voneinander abwichen: Tradition (ständige Übung der Gerichte), Höflichkeit und Anstand, Erforderlichkeit eines Mindestmaßes an äußeren Formen, Respekt vor der richterlichen Tätigkeit, Würde des Gerichts, bis hin zur Wahrheitsfindung selbst – all dies hat dafür herhalten müssen, um eine angeblich bestehende Verpflichtung, sich zu verschiedenen Anlässen zu erheben, zu begründen. Wenn hieran nun aber von der jüngeren Rechtsprechung nicht mehr festgehalten wird, weil diese Begründungen nicht mehr als tragfähig erachtet werden, erschiene es widersinnig, warum ausgerechnet die Verpflichtung zum Aufstehen bei der Urteilsverkündung, die auf die *gleichen* Gründe abstellt, von diesem Wandel „verschont“ geblieben sein soll.

3.) Weiterhin führt die GenStA an, das Aufstehen bei der Urteilsverkündung diene dazu, „um ein Mindestmaß an äußeren Formen zu wahren und einen gewissen Respekt vor der Entscheidung des Gerichts zu bekunden“.

Die Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit von Formen bestimmt sich aber immer nach ihrem Inhalt und Zweck. Ein Abstellen auf ein „Mindestmaß an äußeren Formen“, welches zu wahren sei, ist für sich genommen völlig inhaltsleer und zirkulär. Respekt vor der Entscheidung des Gerichts hingegen ist – wie die Beschwerdebegründung vom 23.02.08 bereits ausgeführt hat (vgl. dort, unter II.3., S. 7), nicht erzwingbar; ob der Angeklagte steht oder sitzenbleibt, hat überhaupt keinen Einfluss auf den Respekt, den er der Entscheidung des Gerichts zollt. Ein solcher Respekt vor der Entscheidung des Gerichts ist in einem Rechtsstaat mit freiheitlicher Grundordnung nicht einmal verlangbar: er darf sie für falsch halten und dies öffentlich äußern, er kann sie, soweit möglich, anfechten usw. Er hat sie lediglich *hinzunehmen* bzw. die damit einhergehenden Rechtswirkungen *zu dulden* – dort aber endet die Verpflichtung des Angeklagten im Rechtsstaat.

4.) Das Sitzenbleiben während der Urteilsverkündung soll nach Auffassung der GenStA jedenfalls dann „Ungebühr“ darstellen, „wenn es geschieht, um das Gericht zu provozieren und kein sachlicher Grund gegeben“ sei. Woraus aber die GenStA aber den Schluss zieht, dies sei hier der Fall gewesen, wird ebensowenig mitgeteilt, wie sie die Antwort auf die Frage schuldig bleibt, worin hier die „Provokation“ konkret eigentlich gelegen haben soll!? Nach der von der GenStA angeführten Entscheidung des OLG Saarbrücken stellt das bloße Sitzenbleiben des Angeklagten nur dann eine Ungebühr im Sinne des § 178 GVG dar, wenn weitere objektive Umstände *hinzutreten*, die die Annahme rechtfertigen, dass dies in der Absicht geschieht, das Gericht zu provozieren oder herabzusetzen (StraFo 2007, 208f.). Wenngleich diese Entscheidung auch den Fall des Sitzenbleibens bei Eintreten des Gerichts nach vorangegangener Sitzungspause betrifft, ist kein Grund ersichtlich, warum die hier gestellten Anforderungen an die Provokationsabsicht nicht auch auf den Fall der Urteilsverkündung übertragbar sein sollten.

Derartige objektive Umstände, die auf eine Provokationsabsicht des Angeklagten schließen lassen, sind weder dargetan noch ersichtlich. Der Angeklagte ist lediglich sitzengeblieben und hat auf die Aufforderung des Vorsitzenden ruhig entgegnet, dass er nicht aufstehen möchte. Er hat sich weder „unflätig“ geäußert noch die Urteilsverkündung in anderer Weise zu stören versucht. Auch das Protokoll hat hierzu keine weitergehenden Feststellungen hinsichtlich eines „provozierenden Verhaltens“ des Angeklagten getroffen. Es drängt sich daher die Frage auf, wie sich die GenStA eigentlich die „Nichtbeachtung dieses Erfordernisses“, also eine Weigerung, sich zur Urteilsverkündung zu erheben, vorstellt, das nicht „geschieht, um das Gericht zu provozieren“.

Wenn die GenStA eine Provokation hier daraus ableiten möchte, dass der Angeklagte „in einer aufgeheizten Verhandlungsatmosphäre (...) nur seinen Protest ausgedrückt“ habe, muss dem entschieden widersprochen werden. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass „Protest“ und „Provokation“ verschiedene Dinge sind, die nicht einander entsprechen. Zum anderen hat der Angeklagte nach dieser Verhandlung, deren Atmosphäre – tatsächlich, aber allein durch das Vorgehen des Vorsitzenden – in geradezu unerträglichem Maße „aufgeheizt“ worden war, für seinen schwer berechtigten Protest das mildeste Mittel gewählt: nämlich lediglich passives Sitzenbleiben. Wenn die Geschichte einer Hauptver-

handlung, in deren Verlauf der Vorsitzende eine klar rechtswidrige, d.h. eine nicht im Ansatz mit den Bestimmungen der Strafprozessordnung in Übereinklang zu bringende Verhandlungsführung an den Tag gelegt hat, nicht dazu geeignet sein soll, das Sitzenbleiben des Angeklagten während der Urteilsverkündung, also die Nichtbeachtung einer allenfalls üblichen Förmlichkeit, die nicht einmal Eingang in irgendein Gesetz gefunden hat, zu rechtfertigen – dann fragt sich, welchen Verlauf eine Hauptverhandlung nach Ansicht der GenStA eigentlich noch nehmen müsste, um den Angeklagten, der infolgedessen bei der Urteilsverkündung sitzenbleibt, von einer Sanktion verschonen zu können.

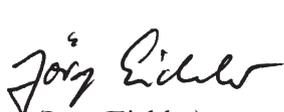
5.) Soweit die GenStA darauf abstellt, die Pflicht zum Aufstehen könne schon deshalb nicht als erniedrigend verstanden werden, weil nicht nur der Angeklagte, sondern sämtliche Anwesende aufzustehen haben, wird das Wesentliche dieser Situation verschleiert, indem Glauben gemacht wird, dass sich hier alle Beteiligten gleichberechtigt gegenüber“stehen“.

Gerade dies ist aber nicht der Fall. Denn der Angeklagte muss nur aufstehen, *wenn* und *weil* der Richter es von ihm verlangt. Hält dieser es jedoch – was, wie in der Beschwerdebegründung ausgeführt, in der Praxis nicht selten der Fall ist – für entbehrlich, steht niemand. Den Habitus eines Unterwerfungsrituals für den Angeklagten gewinnt das Aufstehen aus der Asymmetrie der Situation: umgekehrt kann der Angeklagte vom Richter oder Staatsanwalt das Aufstehen nämlich nicht verlangen, vom Anwendungsbereich des § 178 GVG ist dieser Personenkreis ohnehin ausgenommen.

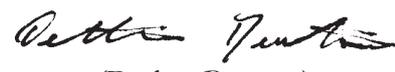
Wenn die GenStA abschließend meint, die „Übung“ (!), aufzustehen, betreffe alle Anwesenden im Gerichtssaal und stelle „daher für den Angeklagten keine unzumutbare Belastung dar“, muss dem widersprochen werden: ob ein „übliches Verhalten“ für den Angeklagten eine unzumutbare Belastung darstellt oder nicht, ist nicht gar entscheidend. Allein entscheidende Frage ist, ob eine *Verpflichtung* des Angeklagten, sich bei der Urteilsverkündung zu erheben, existiert. Dies ist, wie vorstehend ausgeführt, zu verneinen. Vielmehr ist es umgekehrt keine unzumutbare Belastung für das Gericht, das Urteil – wie im vorliegenden Verfahren nach Verhängung des Ordnungsmittels auch geschehen – auch einem sitzenden Angeklagten zu verkünden.

6.) Nach alledem stellt sich die Verhängung eines Ordnungsmittels gegen den Angeklagten als rechtswidrig dar. Die Beschwerdebegründung wird in vollem Umfang aufrechterhalten und beantragt,

den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Zittau vom 14.12.07 aufzuheben.


(Jörg Eichler)


(Sebastian Kraska)


(Detlev Beutner)